

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen

zum Bericht des Bautenausschusses (965 d.B.) über die Regierungsvorlage (895 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden und

über den Antrag 1264/A(E) der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wohnungsvergabe, Kontrolle und Compliance bei gemeinnützigen Wohnbauunternehmungen

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Bautenausschusses (965 d.B.) über die Regierungsvorlage (895 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden und

über den Antrag 1264/A(E) der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wohnungsvergabe, Kontrolle und Compliance bei gemeinnützigen Wohnbauunternehmungen, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. In Art 3 wird Z 17a hinzugefügt:

„§15 c lit b Z 1 lautet "eine Mindestzahl von Erklärungen gemäß § 15e Abs. 3, wobei Erklärungen von 25 % der Mieter jedenfalls ausreichend sind,"

Begründung

Ad I.

Nach § 15c lit b WGG kann die Wohnbauvereinigung ein freiwilliges Angebot dem Mieter unterbreiten, wenn dieser die Voraussetzungen des § 15b WGG erfüllt. Weiters enthält lit b eine taxative Aufzählung von Bedingungen die das Angebot enthalten darf. Gem Z 1 kann die Wirksamkeit des Angebots von einer Mindestanzahl von Annahmeerklärungen durch die anerklärten Mieter (Mindestannahmequote) abhängig gemacht werden. In welchem Rahmen die gemeinnützigen Bauvereinigungen diese Quote festlegen dürfen wird weder im Gesetzestext, noch in den Materialien näher erläutert. Allein § 7 Abs 3 Z 6a zeigt uns, dass die Quote keinesfalls zu hoch angesetzt werden darf.

In der Praxis zeigt sich, dass die gemeinnützigen Bauvereinigungen diese Quote oft in praktisch unerreichbare Höhen, z.B. 70 % festsetzen. Das nützen sie dann, um mit Gewinn zu verkaufen.

Diese Mindestannahmequote stellt eine erhebliche Hürde für Mieter dar, die Eigentum erwerben wollen. Es liegt im Interesse des Gesetzgebers, das Wohnen im Eigentum zu fördern, denn Wohnen im Eigentum schafft Freiheit. So stellt z.B. eine Eigentumswohnung eine gute Pensionsvorsorge dar und erhöht die finanzielle Sicherheit des Einzelnen.

M. (M.)
G. (GAMON)
H. (HARLIC)
P. (POCH)
N. (SCHNEIDER)

